

Marktgemeinde Ludweis-Aigen

3762 Ludweis 1, Bezirk Waidhofen/Thaya

Tel.Nr. 02847/4100, E-Mail: gemeinde@ludweis-aigen.at
UID-Nr.: ATU 16279809, Internet: www.ludweis-aigen.at



PROTOKOLL

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

im Gemeindeamt Ludweis am

Montag, 16. Oktober 2023

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Die Einladung erfolgte mittels Kurrende am 06. Oktober 2023.

- Anwesende:**
1. Bgm. Hermann Wistrčil
 2. Vzbgm. Werner Kronsteiner
 3. GFGR Kurt Lobenschuß
 4. GFGR Markus Friedl
 5. GFGR Josef Hölzl
 6. GR Reinhard Fleischmann
 7. GR Norbert Kainz
 8. GR Lydia Kadoun
 9. GR Martin Roitner
 10. GR Karl Schiessler
 11. GR Franz Schuecker
 12. GR Robert Zeindl

Anwesend außerdem: Christiana Kainz, Schriftführerin

Entschuldigt abwesend: GR Christian Hutecek
GR Michaela Schön
GR Robert Zeilinger

Nicht entschuldigt abwesend:

Vorsitzender: Bgm. Hermann Wistrčil

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagessordnung:

1. Begrüßung, Eröffnung, Protokoll
2. Bericht Vorsitzender Prüfungsausschuss
3. Förderung Musikschule
4. Kanalabgabenordnung für den Regenwasserkanal
5. Übernahme der Straßenbaulast Nebenanlagen Parkplatz Pfarrstadel
6. Aufhebung Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2020
Förderung Ergänzungsabgabe zur Aufschließungsabgabe
7. Aufhebung Gemeinderatsbeschluss vom 07.05.2015
Ehrung ausgeschiedener Mandatäre
8. Ehrung ehemaliger Mandatar
9. Informationen EVN Wasser - Abwasserbeseitigung Ludweis-Aigen
10. Informationen – Umstellung Straßenbeleuchtungen
11. Berichte, laufende Angelegenheiten

1) Begrüßung, Eröffnung, Protokoll

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.

Die Protokolle der letzten Gemeinderatssitzung vom 21. August 2023 wurden allen Gemeinderäten mit der Einladungskurrende zugestellt.

Es werden keine Berichtigungsanträge eingebracht. Der Bürgermeister erklärt die Protokolle daher als genehmigt.

2) Bericht Vorsitzender Prüfungsausschuss

Das Prüfungsausschussmitglied Robert Zeindl bringt den Prüfbericht der unangesagten Gebarungseinschau vom Montag, den 09. Oktober 2023 zur Kenntnis.

Von den Anwesenden sind keine Wortmeldungen dazu.

3) Förderung Musikschule

Für Musikschüler, die nicht in der Musikschule Thayatal unterrichtet werden, soll der Unterrichtsbeitrag ebenfalls mit 50 % Gemeindeförderung abgedeckt werden. Mit der Musikschule Thayatal wird die Förderung in Kooperation mit Leader Waldviertler Wohlviertel direkt abgerechnet.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag auf Zustimmung zur Musikschulförderung von 50 % für schulpflichtige Kinder, die nicht in der Musikschule Thayatal unterrichtet werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

4) Kanalabgabenordnung für den Regenwasserkanal

Nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird entsprechend eine neue angepasste Kanalabgabenordnung für den Regenwasserkanal erlassen.

Die Verordnung liegt vor und wird zur Kenntnis gebracht, **Beilage A:**

Demnach sollen folgende Sätze angewandt werden:

Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal € **3,50** (bisher € 3,27 vom Jahr 1992)

Einheitssatz für die Kanalbenützungsgebühr € **0,18** (unverändert vom Jahr 1992)

Der Bürgermeister stellt den

Antrag auf Zustimmung zu dieser Verordnung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

5) Übernahme der Straßenbaulast Nebenanlagen Parkanlage beim Pfarstadel

Im Zuge der Errichtung der Parkplatzanlage beim Pfarrstadel Ludweis im Baulos L 8046 Ludweis durch den NÖ Straßendienst wurden auch Nebenanlagen der Gemeinde hergestellt. Konkret waren dies die Versetzung von Schräg-, Hoch-, Tiefbordsteinen, Gehsteige, RW-Kanal, Einlaufgitter, Schächte, Pflaster- und Abstellflächen, Grünflächen, Versickerungszonen.

Der Bürgermeister gibt eingehende Erklärungen über die Bauausführung zur Baustelle und zu dem neuerrichteten Anschlußschacht für Strom und Kanal.

Nach kurzer Beratung stellt der Bürgermeister den

Antrag auf Übernahme dieser vom NÖ Landesstraßendienst hergestellten Nebenanlagen durch die Gemeinde.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

6) Aufhebung Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2020

Förderung Ergänzungsabgabe zur Aufschließungsabgabe

Der Bürgermeister ruft den Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2020 in Erinnerung. In diesem Beschluss wurde die Förderung der Ergänzungsabgabe zur Aufschließungsabgabe genehmigt. Die Ergänzungsabgabe wird aufgrund der gesetzlichen Änderung, wenn bei einem bebauten Bauplatz noch nie ein Aufschließungsbeitrag vorgeschrieben wurde.

Folgender Förderungsbeschluss soll aufgehoben werden:

Förderung Ergänzungsabgabe zur Aufschließungsabgabe von 50 Prozent der Abgabe bis € 8.000,--, und eine hundertprozentige Förderung für den über € 8.000,-- hinausgehenden Anteil.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag auf Zustimmung zur Aufhebung des Beschlusses zur Förderung der Ergänzungsabgabe zur Aufschließungsabgabe vom 14. Dezember 2020.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

7) Aufhebung Gemeinderatsbeschluss vom 07.05.2015

Ehrung ausgeschiedener Mandatäre

Der Bürgermeister ruft den Gemeinderatsbeschluss vom 07. Mai 2015 wie folgt in Erinnerung.

Für ausgeschiedene Mandatäre sollte als sichtbares Zeichen ihres Verdienstes auch weiterhin eine Ehrung erfolgen. In der Vergangenheit gab es diesbezüglich keine einheitliche Regelung, und es wurde in jedem Einzelfall entschieden. Nach Ansicht des Gemeindevorstandes ist es sinnvoll, eine einheitliche Vorgangsweise hinsichtlich der Ehrungsmodalitäten zu erarbeiten. Grundsätzlich soll in den 5-jährigen Gemeinderatsperioden unterschieden werden.

Im Zuge der eingehenden Diskussion wurde folgende Vorgangsweise festgelegt:

0 - 5 Jahre:	Ausstellung einer Urkunde mit Dank und Anerkennung
6 - 10 Jahre:	Verleihung der Bronzenen Ehrennadel
10 – 15 Jahre:	Verleihung der Silbernen Ehrennadel
über 15 Jahre:	Verleihung der Goldenen Ehrennadel

Der Bürgermeister stellt den

Antrag auf Zustimmung zur Aufhebung des Beschlusses zur Ehrung ausgeschiedener Mandatäre vom 07. Mai 2015.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Nach Aufhebung des Grundsatzbeschlusses für Ehrungen ausgeschiedener Mandatäre schlägt der Bürgermeister vor, dass nach jeder Gemeinderatsperiode der neue konstituierte Gemeinderat entscheidet, welche ausgeschiedenen Mandatäre und Ortsvorsteher eine Ehrung erhalten sollen.

8) Ehrung ehemaliger Mandatar

Herr Schuecker Gerhard sollte aufgrund seines Ausscheidens bereits im Jahr 2020 für eine Gemeindeehrung vorgeschlagen werden. Er hat seit dem Jahr 2005 im Gemeinderat gewirkt, und im Jahr 2012 hat er die Funktion des Prüfungsausschussobmannes bis zum Jahr 2020 übernommen.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag auf Zustimmung zu dieser Verleihung der Goldenen Ehrennadel an Gerhard Schuecker.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Als Termin für die Ehrung wird Freitag, 10. November 2023 um 19 Uhr im Gasthaus Eisner vereinbart. Der Bürgermeister lädt dazu den gesamten Gemeinderat ein und bittet um zuverlässiges Erscheinen.

9) Informationen EVN Wasser – Abwasserbeseitigung Ludweis-Aigen

Bezugnehmend auf die geführten Gespräche zwischen der Marktgemeinde Ludweis-Aigen und der EVN Wasser GmbH., können nach Beschluss der vorgelegten Vereinbarung ab 01.01.2024 folgende Tarife mit Verzicht auf das Aufgriffsrecht zur Anwendung gebracht werden (analog den Tarifen der Abwasserbeseitigungsanlage Großmugl-Niederhollabrunn):

- **Benützungsbetrag jährlich:** 633,461 € zzgl. 10 % USt **696,807 € inkl. USt**
- **Anschlussbeitrag einmalig:** 4.434,216 € zzgl. 10 % USt **4.877,638 € inkl. USt**
- Die EVN verzichtet auf das Recht, den Benützungsbetrag am 1.1.2029 um 10 % zu erhöhen.

Das aktuelle Tarifblatt (gültig seit 01.07.2023, Indexbasis 04/2023) zeigt die folgenden Tarife:

- Benützungsbetrag jährlich: 810,037 € zzgl. 10 % USt **891,041 € inkl. USt**
- Anschlussbeitrag einmalig: 4.909,311 € zzgl. 10 % USt **5.400,242 € inkl. USt**
- Zusätzlich zur vereinbarten Wertsicherung wird am 01.01.2029 der zu dem Zeitpunkt gültige Benützungsbetrag um 10 % erhöht.

Der Bürgermeister erklärt, es gäbe jetzt die Möglichkeit das Aufgriffsrecht in Anspruch zu nehmen und die Abwasseranlagen zurückzukaufen und ins Gemeindeeigentum aufzunehmen und selbst zu betreiben oder über eine Genossenschaft zu führen. Mit dem Erwerb der Abwasserbeseitigungsanlagen müsste natürlich die gesamte Gemeindeverwaltung umgestellt werden und ein Bauhof von Grund auf organisiert werden. Dies bedeutet natürlich eine große finanzielle Belastung für die Gemeinde auf Dauer. Ein überschlagsmäßiges Finanzierungskonzept soll dazu vorbereitet werden.

Stellungnahme GFGR Kurt Lobenschuss:

Es wäre jetzt die Chance noch zurückzutreten und die Abwasserbeseitigungsanlagen von der Gemeinde zu übernehmen. Damit verbunden sind natürlich viele Probleme und es hätte auch Vorteile. Die Gemeinde könnte damit Arbeitsplätze schaffen.

Mit einem Ankauf wären wir selber „Herr“ über die Anlagen und nicht mehr von der EVN Wasser abhängig.

EVN Wasser Stellungnahme Aufgriffsrecht:

Was wir anbieten können ist ein Aufgriffsrecht wie folgt (das sichern wir auch allen Gemeinden, die uns im Trinkwasserbereich das Ortsnetz übertragen, genau mit diesem Wortlaut zu):

EVN Wasser räumt der Gemeinde ein Aufgriffsrecht hinsichtlich der Abwasserentsorgungsanlagen für den Fall ein, dass EVN Wasser nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (Einrichtung des öffentlichen Rechts) steht. Es wird vereinbart, dass EVN Wasser der Gemeinde den Eintritt jener Umstände, aufgrund derer die Gemeinde das Aufgriffsrecht geltend machen kann, unverzüglich anzuzeigen hat. Für die Geltendmachung des vorgenannten Aufgriffsrechtes wird eine Frist von 1 Jahr (Bürgermeister Hermann Wistril will ausverhandeln die Frist auf 2 Jahre zu verlängern) ab dem Zeitpunkt der Anzeige vereinbart.

Da wir ja eine verbindliche, unwiderrufliche und zeitlich unbefristete Erklärung gegenüber den BürgerInnen von Ludweis-Aigen abgegeben haben („Verpflichtungserklärung“ an jeden Bürger ergangen!), können wir die Anlage weder verkaufen noch sonst irgendwie verwerten.

10) Informationen – Umstellung Straßenbeleuchtungen

EVN Lichtservice – Allgemeine Informationen

- Gemeinde überträgt die Betriebsführung, Wartung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung an EVN
- Anlagenverantwortung übernimmt EVN
- Beachtung der einschlägigen rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen (Gesetze, Richtlinien und Normen)
- Gemeinde und EVN sind Partner im Projektbeirat
- EVN PowerPartner
- 24-Stunden Störungsdienst
- Vertrag mit Handschlagqualität
- Hilfestellung bei Förderungen

EVN Lichtservice – Betriebsführung, Wartung und Instandhaltung

- Elektro- und lichttechnische Planungstätigkeiten durch qualifizierte und zertifizierte EVN Mitarbeiter
- Baudurchführung, Wartung und Instandhaltung gemeinsam mit regionalen Betrieben (EVN PowerPartner)
 - Behebung von Kabelschäden inkl. erforderlicher Erd- und Baumeisterarbeiten
 - Behebung von Zeit- und Alterungsschäden (z.B. Erneuerung von Masten, Leuchten, Vorschaltgeräte, Verteilerkomponenten)
 - Behebung von Schäden durch Unfälle oder Vandalismus (Verursacherfrage)
- Zyklischer Leuchtmitteltausch inkl. Altmaterial Entsorgung und Leuchtenreinigung
- Periodisch wiederkehrende und sicherheitstechnische Überprüfungen

EVN Lichtservice – Anlagenverantwortung übernimmt EVN

- Anlagendokumentation
 - Führen des Anlagenbuches
 - Verwalten aller Kabel- und Schaltstellenpläne
 - Luxdata Web
- Laufende Störungsbehebung (z.B. Lampen-Einzelausfälle, ...)
- 24-Stunden Störungsdienst (z.B. bei großflächigen Ausfällen am Wochenende)
- Bereitstellung eines Störmeldeportals www.evn.at/lichtservice/stormeldung
- Störmelde-App
- Anlageneigentum verbleibt bei der Gemeinde

Aufstellung der Kosten mit der kompletten Anlagensanierung in allen 14 Ortschaften und LED Sanierung in Ludweis und Blumau:

		exkl. Ust.	inkl. Ust.
Komplette Anlagensanierung			
83 Stk.	LED Sanierung der KG Blumau	€ 118.533	€ 142.240
51 Stk.	LED Sanierung der KG Ludweis		
134 Stk.			
EVN SBC			
	rund	€	13.330
	Zwischensumme	€	128.910
Förderungen Bedarfszuweisungen:			
	Ökomanagement Beratung	rund	€ 6.000
	Bedarfszuweisung Land NÖ	rund	€ 13.400
	KIG 2023	rund	€ 46.814
			€ 66.214
	Gemeindeanteil	rund	€ 62.696

- Verlängerung eines bestehenden Lichtmastes um bis zu 1,5m Lichtpunkthöhe
- Nahtloser Übergang von bestehendem Mast auf die Verlängerung
- Auch in RAL Farbe erhältlich
- KEINE Auslegermontage möglich



EVN Lichtservice pro Jahr (2024) für 390 Lichtpunkte (jährlich kündbar!)

In dem Jahresbetrag sind der Strombedarf sowie Betriebsführung, Wartung und Instandhaltung enthalten.

134 Lichtpunkte LED (Blumau und Ludweis)	à € 79,--	€ 10.586,--
256 Lichtpunkte ohne LED	à € 126,--	€ 32.256,--
Gesamtaufwand (Strom u. Instandhaltung pro Jahr)		€ 42.842,--

Der Bürgermeister stellt nach eingehenden Erklärungen den

Antrag auf Zustimmung zum EVN Lichtservice mit Anlagensanierung und Umstellung auf LED in Blumau und Ludweis im Betrag von € 62.696,-- sowie für die weitere Betriebsführung der 390 Lichtpunkte.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmung: Einstimmig.

Durch diesen Beschluss erklärt der Gemeinderat, dass in den nächsten zwei Jahren die gesamte Gemeinde auf LED umgestellt werden soll, damit die jährlichen Kosten für Betriebsführung, Wartung und Instandhaltung gesenkt werden können.

11) Berichte, laufende Angelegenheiten

➤ **Vorschau betreffend Voranschlag Jahr 2024**

Straßenbau

Projekt Aigen – Objektankauf, Abbruch mit Straßenbauarbeiten € 140.000,--

Gemeindestraße Pfaffenschlag - Zeindl-Trimmel sanieren € 60.000,--

Wegerhaltung € 25.000,--

LED-Umstellung Straßenbeleuchtung Blumau und Ludweis € 130.000,--

Feuerwehren

Löschteiche Ludweis (eventuell einer als Zisterne) € 120.000,--

Kapelle Seebis – Außensanierung € 40.000,--

WVA – Kollnitzgraben Sauggern – Wassertransportleitung € 150.000,--

Volksschule Aigen € 22.000,--

Gartenzaun € 8.000,--

Kindersessel 32 Kinder à 250,-- € 8.000,--

Schultafel elektronisch € 6.000,--

Kindergarten Ludweis € 15.000,--

Malerarbeiten (Stiegenhaus) € 3.000,--

Möbel für Kleinkinder (Tische, Sessel...) € 8.000,--

Leisten für Bilder, Vorhänge € 2.000,--

Material für Sanierung Gartenhaus € 2.000,--

➤ **Kostenbeitrag für den Betrieb eines Eislaufplatzes in Waidhofen an der Thaya**

Um den Einwohnern und Gästen des Bezirkes Waidhofen an der Thaya eine gesicherte Wintersportmöglichkeit anbieten zu können, beabsichtigt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einen Eislaufplatz am Areal des EKZ Thayapark zu errichten.

Die Kosten für die Errichtung betragen rund € 589.000,00 und werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit Beteiligung der Thayapark Immobilien GmbH getragen.

Um den Betrieb für mindestens 10 Jahre sicherstellen zu können, ist es erforderlich, dass sich auch die Gemeinden des Bezirkes Waidhofen an der Thaya an der Finanzierung der Betriebskosten beteiligen.

Kostenbeitrag pro Jahr € 0,60 pro Hauptwohnsitz – ca. € 530,-- wurde vom Vorstand bereits beschlossen.

➤ **WVA Sauggern-Kollnitzgraben:**

Errichtung einer Verbindungsleitung über den Güterweg von Sauggern nach Kollnitzgraben.

Die Gesamtkosten für das Projekt betragen rund ca. € 150.000,--.

Zum Vergleich die Kosten von der ursprüngliche Bauvariante:

Baukosten € 390.000,-- abzüglich Förderung von max. 65%, verbleibender Gemeindeanteil von 35% ergibt einen Betrag von € 136.500,--.

Arbeitsvorgang:

Einbindung der Leitung in den bestehenden Schacht der Drucksteigerungsanlage in Kollnitzgraben und Montage von zwei Druckreduzierventilen.

Zusätzlich würde die Drucksteigerungsanlage im westlichen Bereich von Kollnitzgraben entfallen, und es müsste nur mehr jene zur Ruine weiter betrieben werden.

Ablauf des Projektes:

1. Einholung der Zustimmungen (Revers) von den Grundeigentümern für die Errichtung der Verbindungsleitung im bestehenden Weg von Sauggern nach Kollnitzgraben.
2. Wasserrechtliches Einreichprojekt erstellen (ca. Ende November fertig).
3. Das wasserrechtliche Einreichprojekt bei der Behörde zur Bewilligung einreichen.
4. **Förderansuchen:**
Bei Vorliegen der wasserrechtlichen Bewilligung wird die Förderung (Bund und Land) als Einzelfall zu behandeln sein. (Voraussetzung aufgrund der Wirtschaftlichkeit sehr gut!)
5. Vermessung des öffentlichen Weges entlang der Leitungstrasse vom Geometer. Die Leitungen befinden sich dann im öffentlichen Gut mit gesicherten Grenzen zu den Anrainern.
6. Auftragsvergabe an die Firmen durch den Ziviltechniker.

➤ Ortsvorsteher Karl Kreutzer hat per 28.09.2023 die Funktion des Ortsvorstehers von Drösiedl zurückgelegt. Mit den beiden Gemeinderäten aus Drösiedl soll die Weiterführung dieser Funktion abgeklärt werden.

➤ Frau Gerics war am 3. Oktober am Gemeindeamt und hat berichtet, dass die Nachmittagsbetreuung sehr gut abläuft. Die Kinder sind sehr brav und der Nachmittag vergeht manchmal für die Kinder viel zu schnell.

➤ **Bericht über die aktuellen bzw. abgeschlossenen Gemeinde-Baustellen:**

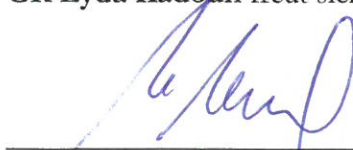
Löschteiche Oedt, Neugestaltung Pfarrstadelparkplatz, Sanierung Dreifaltigkeitssäule Blumau.

GR Martin Roitner erkundigt sich:

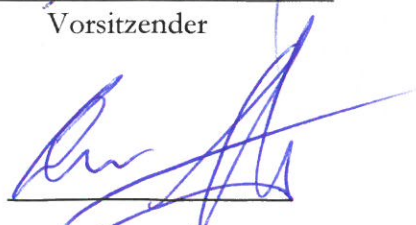
Die Rutsche im Garten des Kindergartens ist gesperrt? Die Anlage wurde von der Fa. Linsbauer überprüft und da es Mängel gab, hat die Kindergartenleitung aus Sicherheit die Rutsche kurzfristig gesperrt.

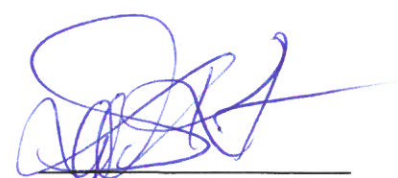
Die entstandenen Schäden beim Sulzweg aufgrund von Waldarbeiten aus den letzten Jahren sollen abgeklärt werden. Der Bürgermeister bittet die anwesenden Fotos von den Wegeschäden einzubringen sowie die Waldbesitzer zu eruieren.

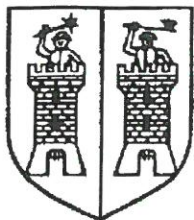
GR Lyda Kadoun freut sich über den einstimmigen Beschluss für die LED Umstellungen.


Vorsitzender


Schriftführer


Gemeinderat (ÖVP)


Gemeinderat (SPÖ)



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ludweis-Aigen hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2023 folgende Änderung der

Kanalabgabenordnung für den Regenwasserkanal

beschlossen. Die Änderungen gegenüber der bisher geltenden Kanalabgabenordnung für den Regenwasserkanal vom 15. Februar 1993 sind fett und kursiv dargestellt.

§ 1

In der Marktgemeinde Ludweis-Aigen werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen R e g e n w a s s e r k a n a l

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 3,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 2.507.315** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **l_{fm} 14.107** zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für die Regenwasserkanäle

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit **€ 0,18** festgesetzt.

§ 6 **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in halbjährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils **am 15. Februar** und **15. August** auf das Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 7 **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8 **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

angeschlagen am: 17. Oktober 2023

abgenommen am: 06. November 2023



Der Bürgermeister:

(Hermann Wistrzil)